

5. *würdigt* die führende Rolle des Fonds bei der Organisation der interinstitutionellen Kampagnen der Vereinten Nationen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen in Lateinamerika und der Karibik, Afrika, Asien und im Pazifik, die sich über 1998, 1999 und darüber hinaus erstrecken, sowie bei der Ausrichtung der interinstitutionellen weltweiten Videokonferenz der Vereinten Nationen unter dem Motto "Eine gewaltfreie Welt für Frauen", die am 8. März 1999 stattfand;

6. *erkennt* die Fortschritte *an*, die der Fonds im Hinblick auf die Vergrößerung des Umfangs und der Wirkung seines Treuhandfonds zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen erzielt hat, sowie die Wichtigkeit der Einbeziehung einer Lernkomponente, mit dem Ziel, wirksame Praktiken zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen zu ermitteln und auszutauschen, und fordert die Regierungen, die nichtstaatlichen Organisationen sowie den öffentlichen Sektor und den Privatsektor erneut auf, die Entrichtung von Beiträgen an den Treuhandfonds beziehungsweise deren Erhöhung zu erwägen¹⁰⁴;

7. *ermutigt* den Fonds, den Regierungen auch weiterhin bei der Durchführung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁰⁵ behilflich zu sein, um die Gleichstellung der Geschlechter auf allen Ebenen zu fördern, namentlich durch eine Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und der Zivilgesellschaft, insbesondere den Frauenorganisationen;

8. *ersucht* den Fonds, gemeinsam mit anderen zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen seine Aktivitäten zur Schärfung des Bewusstseins über die Kapazitäten von Frauen in Situationen bewaffneter Konflikte und zur Stärkung dieser Kapazitäten fortzusetzen und zur Förderung der Integration einer Gleichstellungsperspektive in alle friedenskonsolidierenden Tätigkeiten beizutragen, namentlich durch die Unterstützung der vollen und gleichberechtigten Mitwirkung von Frauen auf allen Ebenen und in allen Foren;

9. *ersucht* den Fonds *außerdem*, sich auch weiterhin um die konsequente Einbeziehung einer geschlechtsbezogenen Perspektive in die operativen Tätigkeiten der Vereinten Nationen zu bemühen, insbesondere indem er seine führende Rolle in der Untergruppe für geschlechtsspezifische Fragen der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklung wahrnimmt und interinstitutionelle Gruppen der Vereinten Nationen zu geschlechtsbezogenen Themen einberuft, um das System der residierenden Koordinatoren zu unterstützen;

10. *spricht* dem Fonds sowie dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und den Freiwilligen der Vereinten Nationen als seinen Partnern *ihre Anerkennung aus* für die Entwicklung innovativer Mechanismen zur Erweiterung des Fachwissens über geschlechtsbezogene Fragen, über das das System der residierenden Koordinatoren der Vereinten Nationen auf Landes-

ebene verfügt, und legt den anderen Organisationen der Vereinten Nationen nahe, ähnliche Initiativen zur Nutzung des Fachwissens und der Erfahrungen des Fonds bei der Integration einer Gleichstellungsperspektive und der Ermächtigung von Frauen in die Wege zu leiten;

11. *erkennt an*, dass der Fonds höhere Beiträge zu Gunsten seiner Tätigkeit mobilisieren konnte, und dankt den Mitgliedstaaten und den privaten Organisationen, einschließlich der Stiftung der Vereinten Nationen, sowie den anderen Stiftungen, die durch die Erhöhung ihrer Beiträge ihr Eintreten für die Fragen unter Beweis stellen, mit denen sich der Fonds befasst;

12. *legt* den Mitgliedstaaten, den nichtstaatlichen Organisationen und den Mitgliedern des Privatsektors, die zu dem Fonds beigetragen haben, *eindringlich nahe*, dies auch künftig zu tun und eine Erhöhung ihrer finanziellen Beiträge zu erwägen, und bittet andere Stellen, die Entrichtung von Beiträgen an den Fonds zu erwägen.

RESOLUTION 54/137

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/598 und Korr.1 und 2)

54/137. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/118 vom 9. Dezember 1998,

in Anbetracht dessen, dass nach den Artikeln 1 und 55 der Charta eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, die allgemeine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne irgendeinen Unterschied, insbesondere auch ohne Unterschied nach Geschlecht, zu fördern,

erklärend, dass Frauen und Männer gleichberechtigt an der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklung teilnehmen, gleichberechtigt zu ihr beitragen und gleichberechtigt an besseren Lebensbedingungen teilhaben sollten,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden¹⁰⁶ und in denen die Konferenz bekräftigte, dass die Menschenrechte von Frauen und Mädchen ein unveräußerlicher, fester und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte sind,

in Anerkennung der Notwendigkeit eines umfassenden und integrierten Ansatzes zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte der Frau, der die systematische Einbeziehung dieser Rechte in die Tätigkeiten des gesamten Systems der Vereinten Nationen umfasst, und in diesem Zusammenhang mit der

¹⁰⁴ Siehe Abschnitt I.B der Resolution 1998/12 des Wirtschafts- und Sozialrats.

¹⁰⁵ Resolution 34/180, Anlage.

¹⁰⁶ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

Aufforderung, die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1998/2 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1998¹⁰⁷ umzusetzen,

im Hinblick darauf, dass sich die Verabschiedung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁰⁸ im Jahr 1999 zum zwanzigsten Mal jährt, mit Genugtuung über die bei seiner Umsetzung erzielten Fortschritte, doch besorgt über die noch zu bewältigenden Herausforderungen,

eingedenk ihrer Resolution 54/4 vom 6. Oktober 1999, mit der sie das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau verabschiedet und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt aufgelegt hat,

sowie eingedenk der Empfehlung des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, wonach die Staatenberichte Angaben über die Umsetzung der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz enthalten sollen¹⁰⁹,

mit Genugtuung über die wachsende Zahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, die sich nunmehr auf einhundertfünfundsechzig beläuft,

davon Kenntnis nehmend, dass der Ausschuss auf seiner zwanzigsten Tagung die allgemeine Empfehlung 24 zu Artikel 12 des Übereinkommens betreffend Frauen und Gesundheit ausgearbeitet und verabschiedet hat¹¹⁰,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses über seine zwanzigste und einundzwanzigste Tagung¹¹¹,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die große Anzahl der nach wie vor überfälligen Berichte, insbesondere Erstberichte, was ein Hindernis für die volle Umsetzung des Übereinkommens darstellt,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹¹²;

2. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen bisher noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies so bald wie möglich zu tun, sodass das Ziel der universellen Ratifikation des Übereinkommens bis zum Jahr 2000 verwirklicht werden kann;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Vertragsstaaten ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen in vollem Umfang nachkommen;

4. *stellt mit Genugtuung fest*, dass die Generalversammlung mit ihrer Resolution 54/4 das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau verabschiedet hat;

5. *nimmt davon Kenntnis*, dass einige Vertragsstaaten ihre Vorbehalte abgewandelt haben, bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck, dass einige Vorbehalte zurückgenommen wurden, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, den Umfang der Vorbehalte, die sie zu dem Übereinkommen einlegen, zu begrenzen, diese Vorbehalte so genau und eng gefasst wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, dass sie mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens oder auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht nicht unvereinbar sind, ihre Vorbehalte im Hinblick auf ihre Zurücknahme regelmäßig zu überprüfen und Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu dem Ziel und Zweck des Übereinkommens stehen oder auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht unvereinbar sind;

6. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um ihre Berichte über die Umsetzung des Übereinkommens gemäß dessen Artikel 18 und gemäß den vom Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau vorgegebenen Richtlinien vorzulegen und bei der Vorlage ihrer Berichte uneingeschränkt mit dem Ausschuss zusammenzuarbeiten;

7. *legt* dem Sekretariat *nahe*, den Vertragsstaaten auf deren Ersuchen weitere technische Hilfe bei der Erstellung von Berichten, insbesondere Erstberichten, zu gewähren, und bittet die Regierungen, zu diesen Anstrengungen beizutragen;

8. *würdigt* die Beiträge, die der Ausschuss zur wirksamen Umsetzung des Übereinkommens geleistet hat;

9. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit so bald wie möglich eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten die Änderung von Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens annimmt und diese in Kraft treten kann;

10. *dankt* für die zusätzliche Tagungszeit, die dem Ausschuss die Abhaltung von zwei Tagungen pro Jahr von jeweils drei Wochen Dauer gestattet, vor denen jeweils eine der Tagung vorausgehende Arbeitsgruppe des Ausschusses zusammentritt;

11. *betont*, dass eine angemessene Finanzierung und personelle Unterstützung gewährleistet werden muss, damit der Ausschuss seine Aufgaben wirksam wahrnehmen kann, wozu auch die Verteilung von Informationen gehört;

12. *bittet* die Regierungen, die Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, das Übereinkommen und das dazugehörige Fakultativprotokoll zu verbreiten;

¹⁰⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 und Korrigendum (A/53/3 und Korr.1), Kap. VI, Ziffer 3.

¹⁰⁸ Resolution 34/180, Anlage.

¹⁰⁹ Abgedruckt in: Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹¹⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 38 (A/54/38/Rev.1), Erster Teil, Kap. I, Abschnitt A.

¹¹¹ Ebd., Erster und Zweiter Teil.

¹¹² A/54/224 und Korr.1.

13. *legt* allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats den Vertragsstaaten auf deren Ersuchen auch künftig bei der Umsetzung des Übereinkommens behilflich zu sein und in diesem Zusammenhang die abschließenden Bemerkungen sowie die allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses zu beachten;

14. *legt* allen zuständigen Teilen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, auch weiterhin dazu beizutragen, dass Frauen über die Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere das Übereinkommen und das dazugehörige Fakultativprotokoll, in Kenntnis gesetzt werden, diese besser verstehen und sich zunutze machen können;

15. *begrüßt* es, dass die Sonderorganisationen auf Bitte des Ausschusses Berichte über die Umsetzung des Übereinkommens auf in ihren Aufgabenbereich fallenden Gebieten vorgelegt haben, begrüßt außerdem den Beitrag, den die nichtstaatlichen Organisationen zur Arbeit des Ausschusses leisten, und ermutigt diese Organisationen, auch weiterhin Berichte vorzulegen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 54/138

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/598 und Korr.1 und 2)

54/138. Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle von der Generalversammlung, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, der Menschenrechtskommission und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verabschiedeten früheren Resolutionen über Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen sowie auf die Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen¹¹³,

in Bekräftigung der Ergebnisse der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte¹¹⁴ und ihrer fünfjährigen Überprüfung, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹¹⁵ und ihrer fünfjährigen Überprüfung und der Vierten Weltfrauenkonferenz¹¹⁶, insbesondere soweit sie Wanderarbeitnehmerinnen betreffen,

¹¹³Resolution 48/104.

¹¹⁴ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap.III.

¹¹⁵ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹¹⁶ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

hervorhebend, dass es notwendig ist, über objektive, umfassende Informationen aus einer Vielzahl von Quellen zu verfügen und einen breit angelegten Austausch der Erfahrungswerte und Lernerfahrungen der einzelnen Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft bei der Aufstellung von Politiken und konkreten Strategien zur Behebung des Problems der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen vorzunehmen,

mit Unterstützung für die Mitwirkung der Zivilgesellschaft an der Entwicklung und Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Förderung innovativer Partnerschaften zwischen öffentlichen Stellen, nichtstaatlichen Organisationen und anderen Teilen der Zivilgesellschaft, deren Ziel es ist, Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen zu bekämpfen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Empfehlungen der von der Menschenrechtskommission eingesetzten Arbeitsgruppe von zwischenstaatlichen Sachverständigen für die Menschenrechte von Migranten,¹¹⁷

feststellend, dass Armut, Arbeitslosigkeit und andere sozioökonomische Gegebenheiten zahlreiche Frauen aus Entwicklungsländern und aus einigen Übergangsländern nach wie vor dazu veranlassen, sich auf der Suche nach einem Lebensunterhalt für sich und ihre Familien in Länder zu begeben, in denen größerer Wohlstand herrscht, und gleichzeitig anerkennend, dass es Pflicht der Herkunftsländer ist, auf die Schaffung von Bedingungen hinzuwirken, die ihren Bürgern Arbeitsplätze und Sicherheit bieten,

in der Erkenntnis, dass die Verbringung einer erheblichen Anzahl von Wanderarbeitnehmerinnen mit Hilfe gefälschter oder nicht ordnungsgemäßer Ausweispapiere und durch vermittelte Heiraten erleichtert oder ermöglicht werden kann und dass die Wanderarbeitnehmerinnen auf Grund ihrer Rechtsstellung und der Umstände, unter denen sie verbracht worden sind, anfälliger für Missbrauch und Ausbeutung sind,

in Anerkennung der wirtschaftlichen Vorteile, die den Herkunftsländern und den Aufnahmeländern aus der Erwerbstätigkeit von Wanderarbeitnehmerinnen erwachsen,

in der Erwägung, dass es wichtig ist, auf bilateraler, regionaler, interregionaler und internationaler Ebene gemeinsame und kooperative Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Rechte und des Wohls von Wanderarbeitnehmerinnen zu ergreifen,

ermutigt durch die Maßnahmen, die einige Aufnahmeländer ergriffen haben, um die Not von Wanderarbeitnehmerinnen zu lindern, die sich in ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten aufhalten,

unter Hervorhebung der wichtigen Rolle, die den zuständigen Vertragsorganen der Vereinten Nationen bei der Überwachung der Umsetzung der Menschenrechtsübereinkünfte und der einschlägigen Sonderverfahren im Rahmen ihres jeweiligen

¹¹⁷ E/CN.4/1999/80, Abschnitt VII.